
Reglement über die Tagesstrukturen der Stadt Solothurn

vom 11. Dezember 2023

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 56 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹ sowie § 3 lit. b) und § 7 lit. a) der Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996² beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

- ¹ Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn führt kostenpflichtige Tagesstrukturen.
- ² Die Tagesstrukturen bieten eine schulergänzende Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeiten und zum Teil während den Schulferien an.
- ³ Die Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der Möglichkeiten des Betreuungsangebotes ganzheitlich gefördert und entsprechend ihren Grundbedürfnissen betreut.

§ 2

Räume

Die Einwohnergemeinde stellt den Tagesstrukturen die erforderlichen Innen- und Aussenräume und Einrichtungen zur Verfügung.

II. Tagesstrukturbetrieb und Betreuung

§ 3

Betreuungsangebot

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in den Tagesstrukturen altersgerecht und fachlich kompetent entsprechend dem pädagogischen Konzept betreut.
- ² Entsprechend dem Angebot und den gebuchten Betreuungseinheiten erhalten die Schülerinnen und Schüler: Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten.
- ³ Schwerpunkte der Betreuung sind die pädagogisch gestalteten Freizeitaktivitäten, Mahlzeiten sowie die selbstständige Erledigung allfälliger Hausaufgaben.

¹ BGS 131.1

² SSG 111

§ 4

- Betreuungszeiten
- ¹ Die Betreuungszeiten während der Unterrichtswochen, in der Regel zwischen 07.00 und 18.00 Uhr, werden vom Gemeinderat beschlossen und im Anhang geregelt.
 - ² Während der Schulferien wird ein angemessenes Angebot sichergestellt. Der Gemeinderat legt die entsprechenden Ferienwochen und Einzelheiten im Anhang fest.

§ 5

- Mindestzahlen
- ¹ Eine Betreuungseinheit wird grundsätzlich angeboten, wenn mind. 6 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind. Sind in der angrenzenden Einheit mindestens 6 Schülerinnen und Schüler angemeldet, kann die Mindestzahl unterschritten werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schuldirektion auf Antrag der Tagesstrukturleitung.
 - ² Zur Aufrechterhaltung des Angebotes können zu kleine Gruppen schulhausübergreifend zusammengeführt werden.

III. Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte

§ 6

- Aufnahmeberechtigung und Aufnahmebestimmung
- ¹ In die Tagesstrukturen werden aufgenommen:
 - a) in der Stadt Solothurn wohnhafte Schülerinnen und Schüler, welche die Primarstufe (1. Kindergarten bis und mit 6. Klasse) der Stadtschulen besuchen.
 - b) in einer anderen Gemeinde wohnhafte Schülerinnen und Schüler, sofern diese gemäss Vertrag oder Vereinbarung die Stadtschulen besuchen, und deren Erziehungsberechtigte bereit sind, die Betreuungseinheiten zu den maximalen Gebühren zu buchen.
 - ² Der Eintritt erfolgt grundsätzlich auf Beginn eines Schuljahres.
 - ³ Die Anmeldung sowie die gebuchten Betreuungseinheiten sind verbindlich und haben grundsätzlich Gültigkeit für das ganze folgende Schuljahr. Details dazu werden im Anhang geregelt.

§ 7

- Pflichten
- ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben die Regeln der Tagesstrukturen zu befolgen und den Anweisungen der Betreuungspersonen Folge zu leisten.
 - ² Der Einrichtung und dem Material ist Sorge zu tragen. Mutwillige Beschädigungen werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

³ Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihr Kind die Tagesstruktur entsprechend der Anmeldung besucht und pünktlich abgeholt wird. Zu spätes Abholen ist kostenpflichtig.

⁴ Im Verhinderungsfall melden die Erziehungsberechtigten ihre Kinder bei der zuständigen Stelle ab.

⁵ Die Erziehungsberechtigten sind angehalten, der Stadt die für die Bestimmung des Beitrages der Erziehungsberechtigten nötigen Angaben und Belege rechtzeitig zuzustellen. Fehlen die Angaben und Belege, werden die maximalen Gebühren in Rechnung gestellt.

§ 8

Ausschluss

¹ Die Leitung der jeweiligen Tagesstruktur kann bei schwerwiegendem oder wiederholtem Regelverstoss eines Kindes eine schriftliche Verwarnung zuhanden der Erziehungsberechtigten aussprechen.

² Die Schuldirektion kann ein Kind befristet oder dauernd vom Tagesstrukturangebot ausschliessen.

³ Werden die Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Betreuung nicht bezahlt, kann das Kind auf Ende des Quartales ausgeschlossen werden.

IV. Mitarbeitende

§ 9

Mitarbeitende

¹ Die Leitung der jeweiligen Tagesstruktur erfolgt durch eine sozialpädagogisch oder pädagogisch ausgebildete Person. Sie ist der Schuldirektion unterstellt.

² Die weitere Betreuung an den Tagesstrukturen erfolgt durch sozialpädagogisch oder pädagogisch ausgebildetes Personal oder durch Personen ohne spezifische Ausbildung.

³ Eine Betreuungsperson ist in der Regel für 6 bis 10 Schülerinnen und Schüler zuständig.

§ 10

Aufgaben

¹ Die Leitungen der Tagesstrukturen stellen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung den Betrieb sicher und gewährleisten die Umsetzung des pädagogischen Konzepts.

² Eine Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung und der Tagesstrukturleitung wird sichergestellt.

³ Im Einzelnen richten sich ihre Aufgaben nach dem geltenden Reglement über die Tagesstrukturen, dem Anhang sowie den Weisungen und den Pflichtenheften.

V. Beiträge der Erziehungsberechtigten

§ 11

- Beiträge der Erziehungsberechtigten
- ¹ Die Beiträge der Erziehungsberechtigten sind einkommens- und vermögensabhängig. Sie bewegen sich zwischen 6.00 Franken und 25.00 Franken pro Betreuungseinheit.
- ² Für das Mittagessen wird ein Kostenanteil zusätzlich in Rechnung gestellt.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Anhang.

§ 12

- Erlass / Reduktion
- Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich keinen Erlass oder keine Reduktion der Beiträge sowie der Kosten für Mittagessen zur Folge.

§ 13

- Rechnungsstellung
- Die Beiträge für die gebuchten Leistungen werden von der Stadt periodisch erhoben.

VI. Organisatorisches

§ 14

- Organisation
- Wo möglich sind die Tagesstrukturen den Schulen angegliedert.

§ 15

- Leitung der Tagesstruktur
- ¹ Die Leitung der Tagesstruktur vor Ort führt die Tagesstruktur in fachlichen und personellen Belangen. Sie gewährleistet die Verbindung zum Schulalltag, zur Schulleitung und zu den Lehrpersonen.
- ² Sie vertritt die jeweilige Tagesstruktur nach aussen.

§ 16

- Schuldirektion
- Die Schuldirektion übt die strategische und fachliche Aufsicht über die Tagesstrukturen aus und übernimmt administrative Aufgaben.

VII. Beschwerderecht

§ 17

- Beschwerderecht
- ¹ Gegen Verfügungen der Schuldirektion aufgrund dieses Reglements kann bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden.
- ² Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich einzureichen. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

- Ausführungsbestimmungen
- Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen im Anhang.

§ 19

- Inkrafttreten;
Aufhebung bisherigen Rechts
- Das Inkrafttreten wird durch den Gemeinderat bestimmt und das Reglement ersetzt das Reglement über die Freiwillige Tagesschule vom 26. Juni 2012.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2023.

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Stefanie Ingold Urs Unterlerchner